

Satzung der Stadt Osnabrück über die Tierkörperbeseitigung vom 23. April 1991 (Amtsblatt 1991, S. 480 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2000 *

§ 1

Die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der nach der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA). Die TBA kann für die Beseitigung des spezifizierten Risikomaterials andere Tierkörperbeseitigungsanstalten beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung sind

1. Tierkörper:
verendete, tot geborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.
2. Tierkörperteile:
 - a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschl. Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle.
 - b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.
3. Erzeugnisse:
Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist.
4. Spezifiziertes Risikomaterial (SRM):
 - a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen, Rückenmark und Ileum von über zwölf Monate alten Rindern,
 - b) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Wird SRM von o. g. Tieren nicht entfernt, so sind die Tierkörperteile, die das SRM enthalten, oder der gesamte Tierkörper als SRM zu behandeln.

*) Lesefassung der Satzung über die Tierkörperbeseitigung vom 23.04.1991 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 05.12.2000

Satzungsänderungen	Amtsblatt(Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
05.12.2000	2000, 1191	§ 1, § 2 Nr. 4, § 4 Nr. 4 § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 c	Neufassung Neufassung

- (2) Die Beseitigung umfasst das Abliefern, Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen.

§ 3

Meldepflicht

- (1) Der Besitzer hat der Tierkörperbeseitigungsanstalt Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt werden müssen, unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei einem regelmäßigen Anfall von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen genügt eine einmalige Anzeige, nach der ein Abholplan aufgestellt wird.

§ 4

Verwahrungspflicht

- (1) Bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder bis zur Ablieferung sind die Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse getrennt von Abfällen so zu verwahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
- (2) Bei einem regelmäßigen Anfall von Tierkörpern (insbesondere von Kleintieren), Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen hat die Sammlung und Lagerung nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der Fleischhygieneverordnung in geeigneten auf das Abholsystem der Tierkörperbeseitigungsanstalt abgestimmten Behältern zu erfolgen. Diese Behältnisse hat der Benutzer der Tierkörperbeseitigungsanstalt auf eigenen Kosten zu beschaffen, instandzuhalten und nach jeder Entleerung zu reinigen.
- (3) In die Behältnisse im Sinne des Abs. 2 dürfen ausschließlich Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, jedoch keine Fremdstoffe, (Metall, Kunststoff, Stricke, Fremdwasser usw.) eingebracht werden.
- (4) Spezifiziertes Risikomaterial (SRM) aus Schlacht- und Zerlegebetrieben ist nach der Entnahme getrennt zu lagern und mit dem Farbstoff Brillantblau FCF einzufärben. Wenn SRM in die Behälter für herkömmliche Schlachtreisstoffe gelangt, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstehende Schäden.

§ 5

Abholung

- (1) Bei der Abholung hat der Besitzer die Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse herauszugeben. Er ist darüber hinaus zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei der Heranschaffung der Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse. In verkehrsgünstig gelegenen Gelände hat der Besitzer die Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse bis an den nächsten befahrbaren Weg heranzuschaffen.
- (2) Die Abholzeiten richten sich nach der Betriebsordnung der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt.
- (3) Bei der Abholung von Rindern hat der Besitzer den Rinderpass (bzw. Kopie davon) auszuhändigen. Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen. Sollten aufgrund falscher Angaben SRM-Rinder in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Tierbesitzer für daraus entstehende Schäden. Werden der TBA keine bzw. keine ordnungsgemäßen Altersangaben über die zu entsorgenden Rinder gemacht, werden sie als SRM-Rinder behandelt.

§ 6**Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Tierkörperbeseitigungsanstalt erhebt die Stadt Osnabrück zur Deckung ihrer Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 7**Haftung/Unterbrechung der Abholung**

Wird die Abholung und/oder die Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse durch Betriebsstörungen, durch betriebsnotwendige Arbeiten oder durch höhere Gewalt nicht oder verspätet ausgeführt, erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung bzw. Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 die Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse nicht getrennt von Abfällen so verwahrt, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können,
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 die Verwahrung außerhalb von Behältern oder in nicht geeigneten Behältern vornimmt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Fremdstoffe in die Behälter einbringt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 SRM in die Behälter für herkömmliche Schlachtreste gibt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 unrichtige Angaben zur Altersbestimmung von Rindern macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 23. April 1991 ist am 3. Mai 1991 in Kraft getreten. Die derzeit geltende Fassung ist am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft getreten.